

Merkblatt für Schöffen und Jugendschöffen

Gesetzliche Grundlagen

- Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)
- Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)

1. Ehrenamt

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt. Jede deutsche Staatsbürgerin und jeder deutsche Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet (§ 31 GVG).

2. Unparteilichkeit, Amtsverschwiegenheit

Schöffen müssen ihr Amt neutral ausüben und haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

Schöffen müssen in ihrem äußeren Verhalten alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffen nicht befugt.

Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§§ 43, 45 Abs.1 DRiG).

3. Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung

Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil (§ 30 GVG). Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern und sollen ihr Rechtsempfinden sowie ihre Berufs- und Lebenserfahrung zur Geltung bringen.

Das Schöffen- und Jugendschöffengericht am Amtsgericht besteht jeweils aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden (§ 29 GVG, § 33a JGG). In der Regel kommt am Landgericht die große Strafkammer bestehend aus drei Richtern und zwei Schöffen zum Einsatz oder die kleine Strafkammer, diese setzt sich aus einem Richter und zwei Schöffen zusammen. (§ 76 GVG, § 33b JGG).

Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichtes teil; auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen, jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt (§§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 2, 241a StPO).

Die Ergänzungsschöffen (vgl. Pkt. 8) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen.

4. Vereidigung

Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichtes vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöffen leisten in der Regel einen Eid. Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, spricht ein Gelöbnis. Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

5. Ausschluss vom Schöffenamt

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31ff GVG).

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen **sollen nicht berufen werden:**

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden (geboren nach dem 01.01.1994);
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden (geboren vor dem 01.01.1949);
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste **nicht** in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

6. Ablehnung des Amtes

Bestimmte Personen wie bspw. Mitglieder des Bundes- oder Landtages, Ärzte, Krankenschwestern, Hebammen, Apothekenleiter dürfen die Berufung zum Schöffenamts ablehnen (§ 35 GVG).

7. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichtes oder der Strafkammer teilnehmen, wird hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr im Voraus durch die Auslosung bestimmt (§ 45 GVG). Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§ 43 GVG).

8. Heranziehung der Hilfsschöffen und der Ergänzungsschöffen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufen Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Hilfsschöffenliste herangezogen (§ 47 GVG). Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§§ 48 Abs. 1, 77, 192 Abs. 2, 3 GVG).

9. Entbindung von der Dienstleistung, Streichung von der Schöffenliste

Schöffen können auf ihren Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbunden werden (§ 54 GVG). Schöffen werden von der Schöffenliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamts eintritt bzw. Umstände bekannt werden, bei deren Vorhandensein keine Berufung zum Schöffenamts erfolgen soll. Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

10. Versäumen einer Sitzung, Zuspätkommen

Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. (§ 56 GVG).

11. Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für die Schöffen zunächst einberufen sind, so haben sie bis zur Beendigung der Sitzung ihre Amtstätigkeit fortzusetzen (§ 50 GVG).

12. Entschädigung

Die Schöffen erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Grundentschädigung und Entschädigung für Verdienstausfall), für notwendige Fahrtkosten und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (§ 55 GVG).